

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 64 Nr. 15

303

31. März 2011

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Konfirmationsordnung</i>	303	<i>Ergebnis der Ersten Evang.-theol. Dienstprüfung im Wintersemester 2010/11</i>	310
<i>Verwaltungsvorschrift über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung</i>	305	<i>Ergebnis der Zweiten Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 2010/11</i>	310
<i>Verwaltungsvorschrift über die Stelle der öffentlichen Zustellung</i>	305	<i>Ergebnis der Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes im Winter 2010/11</i>	311
<i>Aufhebung der kirchenrechtlichen Vereinbarung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Weilimdorf und der Evang. Kirchengemeinde Feuerbach über die Bildung einer gemeinschaftlichen Kirchenpflege</i>	305	<i>Dienstschriften</i>	311
<i>Änderungen in der Zusammensetzung der Kirchenbeamtenvertretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>	306	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
<i>Neufassung der Satzung des Kreisdiakonieverbandes Reutlingen</i>	306	<i>I. Übernahme von Änderungstarifverträgen</i>	312
		<i>II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)</i>	314
		<i>III. Änderungen der AR-Ü</i>	314
		<i>IV. Inkrafttreten</i>	314
		<i>V. Bekanntmachung von Änderungstarifverträgen</i>	315

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Konfirmationsordnung

vom 8. Februar 2011 AZ 51.20 Nr. 401

Gemäß § 12 Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2010 (Abl. 64 S. 231), wird verordnet:

Artikel 1

Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur Konfirmationsordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Konfirmationsordnung vom 21. September 1976 (Abl. 47 S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 612), werden wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „und“ vor dem Wort „Predigt“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Predigt“ werden die Worte „und Bekenntnis“ eingefügt.
 - c) Das Wort „Verpflichtung“ wird durch das Wort „Konfirmationsfrage“ ersetzt.
2. Die Nummern 3.3 und 3.4 werden aufgehoben.
 3. Nr. 5.4 (Zu § 5 Abs. 3) wird aufgehoben.
 4. Es wird folgende neue Nr. 5.4 (Zu § 5 Abs. 2) eingefügt:

„(Zu § 5 Abs. 2)

5.4 Vergleiche insbesondere § 5 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg vom 18. Oktober 1982 (Abl. 50 S. 286).“

5. Nr. 5.5 (Zu § 5 Abs. 4) wird aufgehoben.

6. Es wird folgende neue Nr. 5.5 (Zu § 5 Abs. 3) eingefügt:

„(Zu § 5 Abs. 3)

5.5 Vergleiche hierzu Nr. 8.1.“

7. Nr. 5.6 (Zu § 5 Abs. 5) wird aufgehoben.

8. Nr. 6.1 (Zu § 6 Abs. 1) wird aufgehoben.

9. Es wird folgende neue Nr. 6.1 (zu § 6 Abs. 2) eingefügt:

„(Zu § 6 Abs. 2)

6.1 Bei Gesuchen auf Zulassung einzelner Kinder zur Frühkonfirmation, etwa um Geschwister zusammen konfirmieren zu können, ist die Begrenzung auf ein Jahr zu beachten. Die geordnete Teilnahme am Unterricht des Konfirmandenjahrganges, mit dem das Kind konfirmiert werden soll, wird vorausgesetzt.“

10. Die Nummern 6.2 bis 6.5 (zu § 6 Abs. 2) werden aufgehoben.

11. Es wird folgende neue Nr. 6.2 (Zu § 6 Abs. 3) eingefügt:

„(Zu § 6 Abs. 3)

6.2 Ob die Vorbereitung einer Nachkonfirmation (§ 6 Abs. 3) im Rahmen des ordentlichen Konfirmandenunterrichts oder unter Berücksichtigung des Alters, der Urteilskraft und der biblischen Kenntnisse in besonderen Stunden erfolgen soll, wird in die Entscheidung des Konfirmators gestellt.“

12. Es werden folgende neue Nummern 6.3 bis 6.6 (Zu § 6 Abs. 4) eingefügt:

„(Zu § 6 Abs. 4)

6.3 Im Regelfall beginnt der Konfirmandenunterricht in der Klassenstufe 7 und wird so organisiert, dass die vorgeschriebene Stundenzahl erreicht wird:

- Durch rechtzeitige Vereinbarungen mit allen in Betracht kommenden Schulen soll auch in der 7. Klassenstufe nach Möglichkeit erreicht werden, dass die für den Konfirmandenunterricht nötige Zeit von stundenplanmäßigem Unterricht und außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Werkunterricht, Förderstunden, Schwimmen u. ä.) freigehalten wird.
- In der 8. Klassenstufe ist am Mittwochnachmittag Konfirmandenunterricht zu erteilen.

- Darüber hinaus soll Konfirmandenunterricht auf Konfirmandentagen, -freizeiten, -camps und ähnlichem erteilt werden.

6.4 Von den sechzig Zeitstunden Konfirmandenunterricht können unter Beachtung von Nr. 6.3 zehn Zeitstunden in Klassenstufe 7, 8 oder 3 erbracht werden.

6.5 Die Anmeldung der Konfirmanden soll spätestens einen Monat vor Beginn des Unterrichts erfolgen. Sorgeberechtigte und Kinder sind rechtzeitig und in geeigneter Weise auf die Anmeldung hinzuweisen (Persönliche Anschreiben, Abkündigung im Gottesdienst, Gemeindebrief, Tageszeitung, Hausbesuche usw.). Die Anmeldung geschieht durch die Person oder die Personen, der oder denen das Bestimmungsrecht in religiösen Fragen als Teil des Personensorgerechts zusteht. Eine Anmeldung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Religionsmündige Kinder können sich selbst zum Konfirmandenunterricht anmelden. Dasselbe gilt für Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie getauft sind und bereits bisher im evangelischen Bekenntnis erzogen wurden.

Widerspricht ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und somit religionsmündig ist, so kann es nicht in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit der Sorgeberechtigten zur evangelischen Kirche ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich.

6.6 Mit Beginn des Konfirmandenunterrichts soll der neue Konfirmandenjahrgang im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt werden.“

13. Nr. 7.1 wird aufgehoben.

14. Die Nummern 7.2 bis 7.4 werden zu den Nummern 7.1 bis 7.3.

15. In der neuen Nr. 7.1 werden die Worte „vom Oberkirchenrat zugelassene“ durch das Wort „geeignete“ ersetzt.

16. In Nr. 9.3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

17. Nr. 10.4 erhält folgende Fassung:

„**10.4** Kinder mit Behinderung sollen an der Konfirmation teilhaben.“

18. Nr. 11.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Konfirmandenunterrichts“ durch das Wort „Konfirmandenjahres“ ersetzt.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dazu ist es erforderlich, dass während des Konfirmandenjahres Konfirmandenarbeit und evangelische Jugendarbeit kontinuierlich verbunden sind.“

19. Nr. 11 a.1 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Hartmann

Verwaltungsvorschrift über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung

vom 1. Februar 2011 AZ 32.12 Nr. 17

Aufgrund des § 32 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetz vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234) wird bestimmt:

§ 1

Befugnis zur amtlichen Beglaubigung

Zur amtlichen Beglaubigung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 sowie nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (Abl. EKD S. 334, ber. Abl. EKD 2010 S. 296) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 und § 11 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetz vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234) in der jeweils gültigen Fassung sind befugt:

1. in der Evangelischen Landeskirche in
Württemberg der Evangelische Oberkirchenrat,
2. in den Kirchenbezirken die oder der Vorsitzende
des Kirchenbezirksausschusses oder ihre oder
seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter,
3. in den Kirchengemeinden die beiden Vorsitzenden
des Kirchengemeinderats.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Hartmann

Verwaltungsvorschrift über die Stelle der öffentlichen Zustellung

vom 14. Februar 2011 AZ 11.04 Nr. 37

Aufgrund des § 32 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetz vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234) wird bestimmt:

§ 1

Stelle der öffentlichen Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt nach § 60 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (Abl. EKD S. 334, ber. Abl. EKD 2010 S. 296) in der jeweils gültigen Fassung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Rupp

Aufhebung der kirchenrechtlichen Vereinbarung der Evang. Gesamt- kirchengemeinde Stuttgart- Weilimdorf und der Evang. Kirchengemeinde Feuerbach über die Bildung einer gemeinschaftlichen Kirchenpflege

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 28. Januar 2011 AZ 7 Feuerbach Nr. 137

Die kirchenrechtliche Vereinbarung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Weilimdorf und der Evang. Kirchengemeinde Feuerbach über die Bildung einer gemeinschaftlichen Kirchenpflege vom 1. April 2004 (Abl. 61 S. 139) wurde zum 1. Januar 2011 aufgehoben. Die Aufhebung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 28. Januar 2011 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Änderungen in der Zusammen- setzung der Kirchenbeamten- vertretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 14. Februar 2011 AZ 24.90 Nr. 23

Gemäß § 92 Kirchenbeamten-gesetz der EKD (KBG.EKD) in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Kirchen-beamtenausführungsgesetz (AG KBG.EKD) wird fol-gende Änderung in der Besetzung der ständigen Be-auftragten der Kirchenbeamtenvertretung und deren Stellvertretung bekannt gemacht:

Der Stellvertreter von Herrn Harald Schweikert als ständiger Beauftragter der Kirchenbeamtenvertretung,

Herr

Helmut Gockeler

Evang. Gesamtkirchenpflege

Eltinger Straße 23

71229 Leonberg

ist ausgeschieden. Neuer Stellvertreter ist

Herr

Rolf Krieg

Evang. Gesamtkirchenpflege

Am Wollhaus 13

74072 Heilbronn.

Rupp

Neufassung der Satzung des Kreisdiaikonieverbandes Reutlingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 14. Februar 2011 AZ 11.05-1 Reutlingen
Krs.diaak.verb. Nr. 94

Die Satzung des Kreisdiaikonieverbandes Reutlingen, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt Bd. 59 S. 429, wurde neu gefasst. Die Neufassung der Verbands-satzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 8. Februar 2011 genehmigt und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie wird gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt ge-macht.

Rupp

Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen

-Satzung-

Präambel

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kir-che. Ihre Aufgabe ist es, die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Diakonie versteht sich als ge-lebter Glaube und will Antwort sein auf die Verkün-digung des Evangeliums.

Um Diakonie in diesem Verständnis zu fördern, bil-den die Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen, Reutlingen und Tübingen einen Diakonieverband.

Der Evangelische Kirchenbezirk Tübingen gehört dem Verband für seine Gemeinden im Landkreis Reut-lingen und einzelnen nach der Satzung auch für den Kirchenbezirk Tübingen wahrgenommenen Aufgaben an.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reut-lingen“ (Diaikonieverband Reutlingen). Er hat seinen Sitz in Reutlingen und ist Mitglied im Diaakonischen Werk Württemberg e.V.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Evangelischer Kirchenbezirk Bad Urach,
2. Evangelischer Kirchenbezirk Münsingen,
3. Evangelischer Kirchenbezirk Reutlingen,
4. Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Er übernimmt die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben der Kirchenbezirke im Verbandsgebiet. Das Verbandsgebiet kann auch über das Gebiet seiner Mitglieder hinaus durch kirchenrechtliche Vereinbarung erweitert werden. Das Nähere wird in der kirchenrechtlichen Vereinbarung geregelt.

2. Er nimmt die diakonischen und gesellschaftsdiakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen, insbesondere die Trägerschaft für die Diakonischen Bezirksstellen und die Trägerschaft für die Psychologische Beratungsstelle in Reutlingen wahr.
3. Von der Aufgabenübertragung sind die Diakonie- und Sozialstationen ausgenommen. Die Diakonischen Bezirksstellen der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen bleiben als Dienststellen des Verbandes erhalten. Sie nehmen mindestens die diakonischen Grunddienste im Bereich der jeweiligen Kirchenbezirke wahr.
4. Die Wahrnehmung der Dienste für den Kirchenbezirk Tübingen in den Gemeinden, die zum Landkreis Reutlingen gehören (Dörnach, Gniebel, Häslach, Pliezhausen, Rübgarten, Walddorf) und die der Verband auch sonst für den Landkreis anbietet:
 - Suchtberatung
 - Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung (mit mindestens zwei Fachkräften)
 - sowie ergänzend zu den Angeboten des Diakonischen Werks Tübingen die Ehe-, Familien- und Lebensberatung.
5. Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und anderen öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege.
6. Der Kirchenbezirk Tübingen ist nicht gehindert, in seinen Gemeinden im Landkreis Reutlingen weiterhin alle Dienste anzubieten. Er gilt insofern vom Verband beauftragt.
7. Der Verband wird vom Kirchenbezirk Tübingen ermächtigt in den Kirchengemeinden die zum Landkreis Reutlingen gehören die Dienste der Psychologischen Beratungsstelle anzubieten.
8. Die Wahrnehmung der Aufgaben der ambulanten Rehabilitation außer für das Verbandsgebiet auch für den gesamten Kirchenbezirk Tübingen. Er arbeitet hierzu mit der Suchtberatung des Diakonischen Werkes Tübingen zusammen.
9. Die Vertretung der diakonischen Interessen in Kirche und Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis Reutlingen und gegenüber staatlichen und anderen Stellen.
10. Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im übertragenen Aufgabenbereich.

11. Die Belegung und Weiterentwicklung der örtlichen diakonischen Dienste in den Gemeinden und in den Kirchenbezirken und die Pflege der Verbindung zu den selbstständigen diakonischen Einrichtungen im Verbandsgebiet.

§ 4

Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung und
2. Der Vorstand auch als Kreisdiakonieausschuss gemäß § 9 DBO.

- (2) Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchenwahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion solange wahr, bis neue Organe gebildet sind.

- (3) Für die Arbeit der Verbandsorgane gelten die Regelungen der Kirchenbezirksordnung entsprechend.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:

1. Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Münsingen.
2. Fünf Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Bad Urach.
3. Zehn Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Reutlingen.
4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Tübingen.
5. Die Dekaninnen oder Dekane der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen oder deren Stellvertreter/innen.
6. Der bzw. die von der Verbandsversammlung gewählten erste/n bzw. zweite/n Vorsitzende/n, sofern sie nicht ohnehin schon der Verbandsversammlung angehören.
7. Die Diakoniepfarrerinnen oder Diakoniepfarrer der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen.

- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach den Nrn. 1 bis 4 werden von den jeweiligen Bezirkssynoden der Mitglieder gewählt. Die Zahl der Theologinnen und Theologen unter den Vertreterinnen und Vertretern eines jeden Mitgliedsbezirks, die ein Gemeindepfarramt versehen, einschließlich der Dekaninnen und Dekane, muss unter der Hälfte der Gesamtzahl der Vertreterinnen und Vertreter des Mitgliedsbezirkes bleiben.

(3) An der Verbandsversammlung nehmen beratend die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes sowie die Rechnerin oder der Rechner des Verbandes teil.

(4) Zur Verbandsversammlung werden Vertreter der beteiligten Kirchlichen Verwaltungsstellen und des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. (DWW) eingeladen. Ihre Vertreterinnen oder Vertreter können beratend teilnehmen.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Fragen des Verbandes. Dies sind insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes (§ 6 Abs. 1 Verbandsatzung) soweit dieser nicht aus Mitgliedern kraft Amtes besteht.
2. Der Beschluss über den Plan für die kirchliche Arbeit, die Feststellung des Rechnungsergebnisses, der Beschluss über die Höhe der Umlage sowie die Entlastung des Vorstandes und der Personen, die für den Vollzug des Plans für die kirchliche Arbeit und der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.
3. Die Änderung der Satzung unter Beachtung von § 9.
4. Personelle und sachliche Grundsatzentscheidungen in den übertragenen Aufgabenbereichen.
5. Der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
6. Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Mitgliederversammlung des DWW.
7. Die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Wahl der Rechnerin oder des Rechners.

§ 6

Der Vorstand (Kreisdiakonieausschuss)

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Dem oder der von der Verbandsversammlung gewählten ersten und zweiten Vorsitzenden.
2. Einer Dekanin oder einem Dekan der Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen oder Reutlingen, die der Verbandsversammlung angehören, sofern nicht schon eine Dekanin oder ein Dekan als erster oder zweiter Vorsitzender gewählt worden ist.
3. Einem von der Verbandsversammlung bestimmten Bezirksdiakoniepfarrer bzw. einer Bezirksdiakoniepfarrerin aus den Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen oder Reutlingen als Kreisdiakoniepfarrerin bzw. Kreisdiakoniepfarrer im Sinne von § 13 Abs. 4 DBO.
4. Der Rechnerin oder dem Rechner des Verbandes.

5. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Verbandes mit beratender Stimme, soweit der Vorstand für einzelne Beratungspunkte nichts anderes beschließt.
6. Beratend an den Sitzungen kann, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt, der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes Tübingen teilnehmen.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes durch den/die ersten und zweiten Vorsitzenden je einzeln,
2. Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.
3. Der/die erste oder zweite Vorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
4. Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
5. Die Beratung und Beschlussempfehlung über den Entwurf des Plans für die kirchliche Arbeit und zur Feststellung des Rechnungsergebnisses.
6. Die Bewirtschaftung des Plans für die kirchliche Arbeit, die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit dies nicht in der durch die Verbandsversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes übertragen ist.
7. Die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Geschäftsführung und Rechnungsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes und hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes. Bei einer Zusammenarbeit nach dem Verbandsgesetz oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag kann die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht durch eine andere kirchliche öffentlich-rechtliche Körperschaft vorgesehen werden.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt in der Regel den Verband nach außen, soweit sich der Vorstand diese Vertretung nicht selbst vorbehält.

(3) Die Rechnerin oder der Rechner des Verbandes ist Beauftragte/r für den Haushalt und führt die Rech-

nung des Verbandes. Sie oder er steht unter der Dienst- und Fachaufsicht der beiden Vorsitzenden des Vorstands.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer trifft haushaltswirksame Entscheidungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der Rechnerin oder dem Rechner. Sie oder er bezieht die Rechnerin oder den Rechner in Planungen mit ein, die für den Diakonieverband künftig haushaltswirksam werden. Ist das Einvernehmen zwischen Rechnungsführung und Geschäftsführung nicht herzustellen, entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist abschließend.

§ 9 Finanzierung

(1) Für die Finanzierung des Verbandes wird von den Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen eine Umlage als Prozentsatz am jeweiligen Zuweisungsbetrag nach den Verteilungsgrundsätzen für diese Mitgliedsbezirke erhoben. Im ersten Jahr beträgt der Prozentsatz für Bad Urach 6,59 %, für Münsingen 9,45 % und Reutlingen 8,29 %. Bei der Fortschreibung bleibt das Verhältnis der Prozentsätze zueinander gleich.

(2) Soweit ein Arbeitsbereich ganz oder zum Teil auf den Bereich eines oder mehrerer Mitglieder beschränkt ist oder nur in einem Teilbereich eines Mitglieds angeboten wird, tragen diese Mitglieder die Kosten der Arbeit in ihrem Bereich nach der bei ihnen betroffenen Gemeindegliederzahl.

(3) Vom Kirchenbezirk Tübingen wird für die Kosten der Suchtberatung eine Umlage nach Gemeindegliederzahlen nach Abzug der Zuschüsse und Kostenersätze von dritter Seite erhoben. Für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, sowie teilweise Wahrnehmung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung und Vertretung diakonischer Anliegen gegenüber Dritten gewährt der Kirchenbezirk Tübingen eine Zuweisung im Jahr 2002 von 8.000 Euro. Dieser Betrag wird jährlich entsprechend der Veränderung des Zuweisungsbetrags nach den Verteilungsgrundsätzen an Tübingen angepasst. Des Weiteren leistet der Kirchenbezirk Tübingen, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, für die Aufgaben des Evangelischen Verbandes für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen in der Erziehungsberatung der Psychologischen Beratungsstelle Reutlingen und ggf. zur Anpassung der Strukturen zeitlich befristet in den Jahren 2002 bis 2007 jeweils jährlich einen Beitrag von 10.000 Euro an den Verband. Sollte während des genannten Zeitraums eine rechtliche Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung des Kirchenbezirks Tübingen an Einrichtungen für Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Tübingen die zum Landkreis Reutlingen ge-

hören entstehen, so werden ab diesem Zeitpunkt die o.g. Zahlungen für die restlichen Jahre angerechnet.

(4) Bei den Kosten für die Aufgaben, die der Verband nach § 3 Nr. 4 auch für den gesamten Kirchenbezirk Tübingen wahrnimmt, beteiligt sich dieser mit der Hälfte der Kosten.

(5) Spätestens zum Haushaltsjahr 2007 wird überprüft, ob das bisherige Umlageverfahren beibehalten werden soll.

§ 10 Satzungsänderung, Kündigung und Auflösung des Verbandes

(1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen außer der im Verbandsgesetz beschriebenen Mehrheiten der Zustimmung der Mitglieder nach § 2.

(2) Ein Austritt aus dem Verband ist nach Maßgabe der Regelungen des Diakoniegesetzes und des Kirchlichen Verbandsgesetzes möglich. Er bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Diese kann nur erteilt werden, wenn die nach dem Diakoniegesetz und der Diakonischen Bezirksordnung vorgeschriebene Zusammenarbeit auf Landkreisebene gesichert bleibt und notwendige Übergangsfristen eingehalten werden.

(3) Die Aufgabenübertragung nach § 3 Nr. 4 kann vom Kirchenbezirk Tübingen, außer für das Gebiet des Landkreises Reutlingen, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gesondert gekündigt werden. Die Kündigung ist aber frühestens zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Verband die im Blick auf die Aufgabe eingegangenen Arbeitsverhältnisse beenden oder das Personal zumutbar anderweitig einsetzen kann, das im Blick auf die Aufgabe angestellt ist. Auch der Verband ist in der genannten Frist zur Kündigung berechtigt.

(4) Bei der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an das Mitglied zurück, das dieses eingebracht oder für dessen Arbeitsbereich es sich angesammelt hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat.

(5) Soweit sich Vermögen aus den Zahlungen der Mitglieder für allgemeine verbandsbezogene Aufgaben angesammelt hat, fällt es anteilmäßig entsprechend der letzten allgemeinen Umlagezahlungen an diese.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die Satzung des Diakonieverbandes tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Zum 1. Januar 2002 geht der Betrieb der Diakonischen Bezirksstellen Bad Urach, Münsingen und Reutlingen auf den Diakonieverband über, ebenso der Psychologischen Beratungsstelle des Kirchenbezirks Reutlingen. Der Verband tritt in alle Rechte und Pflichten der Kirchenbezirke aus dem Betrieb dieser Einrichtungen ein, insbesondere in die Arbeitsverträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die den genannten Diakonischen Bezirksstellen und der Psychologischen Beratungsstelle dienenden beweglichen Vermögensgegenstände übereignen die Kirchenbezirke zu diesem Zeitpunkt. Ein Ausgleich erfolgt nicht. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verbleiben im Eigentum der jeweiligen Kirchenbezirke.

(3) Bis zur Anstellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers durch die Verbandsversammlung beauftragt der Kreisdiakonieausschuss eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einer Diakonischen Bezirksstelle der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen oder Reutlingen mit der Führung der Geschäfte des Verbandes.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Landkreis Reutlingen vom 1. Januar 1985 (Abl. 52 S. 4) und mit dem Kirchenbezirk Tübingen vom 1. Januar 1985 (Abl. 52 S. 47) aufgehoben.

(5) Der Verband tritt in die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirks Reutlingen aus den kirchenrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Kirchenbezirken Balingen, Biberach und Reutlingen vom 19. Mai 1989 (Abl. 53 S. 680) und zwischen den Kirchenbezirken Balingen, Reutlingen und Sulz am Neckar vom 18. März 1986 (Abl. 52 S. 50) ein. Er tritt weiter in die Rechte und Pflichten der kirchenrechtlichen Vereinbarung des Kirchenbezirkes Münsingen mit den Kirchenbezirken Ulm und Blaubeuren (Abl. 52 S. 10) ein.

Die Vertreterinnen oder Vertreter des Verbandes im Kreisdiakonieausschuss im Alb-Donau-Kreis, im Kreisdiakonieausschuss Sigmaringen, im Kreisdiakonieausschuss Zollernalbkreis wählt der Kreisdiakonieausschuss.

(6) Der Diakonieverband tritt in die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirks Reutlingen aus dem Vertrag mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Übernahme der Trägerschaft für die Psychologische Beratungsstelle in Reutlingen vom 20. Juni 1997 ein, insbesondere auch hinsichtlich der Regelungen der Fachaufsicht.

(7) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Ergebnis der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Wintersemester 2010/11

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 9. Februar 2011 AZ 22.51-3 Nr. 207

Die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung in Tübingen haben am 3. Februar 2011 bestanden:

Die hier in der Papierform veröffentlichten Daten können aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht veröffentlicht werden.

Rupp

Ergebnis der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung Winter 2010/11

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 25. Januar 2011 AZ 22.81-3 Nr. 184

Die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung haben am 10. Januar 2011 bestanden:

Die hier in der Papierform veröffentlichten Daten können aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht veröffentlicht werden.

- Pfarrerin z. A. Anne Stiegele, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Oberdorf am Ipf, Dek. Aalen, wurde mit Wirkung vom 1. März 2011 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin z. A. Julika Weigel, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Wernau II, Dek. Esslingen, wurde mit Wirkung vom 1. März 2011 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z. A. Markus Laidig, beauftragt mit der Dienstaushilfe bei der Dekanin in Geislingen a. d. Steige, wird mit Wirkung vom 1. April 2011 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Eglosheim Ost, Dek. Ludwigsburg, ernannt.
- Pfarrerin Andrea Luiking, von der Evangelischen Kirche im Rheinland, wird mit Wirkung vom 1. April 2011 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Ummendorf Versöhnungskirche, Dek. Biberach, ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Februar 2011

- Pfarrerin Yasna Görner-Crüseemann, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Dietrich Crüseemann, auf der Pfarrstelle Geislingen Stadtkirche II, Dek. Geislingen a. d. Steige, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung in der Prälatur Ulm;
- Pfarrer Matthias Hannig, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle Backnang Altenheimseelsorge, Dek. Backnang;
- Pfarrer Thomas Koser-Fischer, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle Leonberg Gartenstadtgemeindehaus, Dek. Leonberg;
- Kirchenrätin Kathrin Nothacker, auf der Pfarrstelle Personalreferentin für den Vorbereitungsdienst und die unständigen Pfarrfrauen und Pfarrer im Dezernat 3 des Evang. Oberkirchenrats, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle Referatsleiterin des Referats „Planung, Einsatz, Verwaltung Pfarrdienst“ im Dezernat 3 „Theologische Ausbildung und Pfarrdienst“ im Evang. Oberkirchenrat;

mit Wirkung vom 1. März 2011

- Kirchenverwaltungsoberspektorin Irmgard Skrabak beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtfrau;

- Pfarrer Jochen Baumann, auf der Pfarrstelle Wiesenbach, Dek. Blauffelden, auf die Pfarrstelle Gschwend, Dek. Gaildorf;
- Pfarrer Dieter Raschko, auf der Pfarrstelle Tuttlingen Stadtkirche II, Dek. Tuttlingen, auf die Pfarrstelle Calw Stadtkirche II, Dek. Calw;

mit Wirkung vom 1. April 2011

- Pfarrer Thomas Mann, auf der Pfarrstelle Backnang Stiftskirche Mitte, Dek. Backnang, auf die Pfarrstelle Stammheim I, Dek. Zuffenhausen;

mit Wirkung vom 1. Mai 2011

- Pfarrer Gerrit-Willem Oberman, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle Kirchheim u. Teck Auferstehungskirche, Dek. Kirchheim u. Teck;
- Pfarrer Andreas Vix, auf der Pfarrstelle Baiereck, Dek. Schorn-dorf, auf die Pfarrstelle Hattenhofen, Dek. Göppingen;

Rupp

Ergebnis der Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes im Winter 2010/11

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. Januar 2011 AZ 21.481-3 Nr. 51

Die Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes Winter 2010/11 haben im Januar 2011 bestanden:

Die hier in der Papierform veröffentlichten Daten können aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht veröffentlicht werden.

Rupp

Dienstnachrichten

- Pfarrerin z. A. Dr. Eike Baumann, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Häslach, Dek. Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. März 2011 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 2010

- Pfarrer Helmut Müller, auf der Pfarrstelle Sigmaringen I, Dek. Balingen;

mit Wirkung vom 1. April 2011

- Pfarrer Hans-Ludwig Dobeneck, freigestellt zur Evang. Landeskirche in Baden;
- Pfarrer Heinz-Joachim Stark, auf der Pfarrstelle Rottweil Süd, Dek. Tuttlingen;
- Pfarrer Stephan Zilker, Erster Pfarrer und Vorstandsvorsitzender im Diakoniewerk Schwäbisch Hall;

mit Wirkung vom 1. Mai 2011

- Pfarrer Eckart Stanke, auf der Pfarrstelle Buoch, Dek. Waiblingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 2011

- Pfarrer Karl-Heinz Keller, auf der Pfarrstelle Oberkollbach, Dek. Calw;

mit Wirkung vom 1. August 2011

- Pfarrer Ulrich Lang, auf der Pfarrstelle Schorndorf Pauluskirche West, Dek. Schorndorf;
- Schuldekan Hans-Jörg Samrock, Schuldekan in Schorndorf und Waiblingen, Dek. Schorndorf.

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2010

I.

Übernahme von Änderungstarifverträgen

1. a) Die Änderungen des TVöD aufgrund des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 finden im Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) gemäß § 1 c Abs. 1 KAO Anwendung.
 - b) Das Tabellenentgelt der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten richtet sich gemäß § 1 Nr. 10 des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) ab 1. Januar 2010 nach Anhang 2 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 (Anlage A VKA).
 - c) Für unter den Geltungsbereich der KAO fallende Beschäftigte, die gemäß § 3 Abs. 2 AR-Ü nach dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Überleitungsrechts (TVÜ-Bund) übergeleitet wurden und für die weiterhin der TVÜ-Bund gilt, richtet sich das Tabellenentgelt gemäß § 1 Nr. 9 des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 nach Anhang 1 a, vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011 nach Anhang 1 b und ab 1. August 2011 nach Anhang 1 c zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 (Anlage A Bund).
 - d) Für Beschäftigte, die in den Vergütungsgruppenplänen 53 und 54 der Anlage 1 zur KAO eingruppiert sind, richtet sich das Tabellenentgelt gemäß § 1 Nr. 9 des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 ab 1. Januar 2010 nach Anlage 4 TVÜ-VKA (Kr-Anwendungstabelle – (Geltungsbereich § 40 BT-K bzw. § 40 BT-B), gültig vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 bzw. gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011 bzw. gültig ab 1. August 2011).
 - e) Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Regelungen nur, wenn sie dies bis 31. Mai 2011 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Regelungen nicht.
2. a) Die Änderungen des TVÜ-Bund aufgrund des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005 und aufgrund des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 finden im Geltungsbereich der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten in das ab 1. Oktober 2006 geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht (AR-Ü) gemäß § 1 c Abs. 1 KAO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 4 AR-Ü Anwendung.
 - b) Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Regelungen nur, wenn sie dies bis 31. Mai 2011 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010

aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Regelungen nicht.

3. a) Die Änderungen des TVPöD aufgrund des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 finden im Geltungsbereich der Anlage 19 zur KAO gemäß § 1 b der Anlage 19 zur KAO Anwendung.
- b) Für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Regelungen nur, wenn sie dies bis 31. Mai 2011 schriftlich beantragen. Für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Regelungen nicht.
4. a) Die Änderungen des TVAöD aufgrund des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005 und aufgrund des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 finden im Geltungsbereich der Anlage 13 zur KAO gemäß § 2 der Anlage 13 zur KAO Anwendung.
- b) Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Regelungen nur, wenn sie dies bis 31. Mai 2011 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Regelungen nicht.
5. Der Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2011 vom 27. Februar 2010 findet für die Beschäftigten im Geltungsbereich der KAO und der Anlagen 13 und 19 zur KAO Anwendung.
6. a) Der Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 27. Februar 2010 findet für die Beschäftigten im Geltungsbereich der KAO mit Ausnahme der Beschäftigten Anwendung, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppenplänen 53 und 54 der Anlage 1 zur KAO richtet.
- b) Für Beschäftigte, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppenplänen 21, 22 a und

22 b der Anlage 1 zur KAO richtet, gilt der Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 27. Februar 2010 mit der Maßgabe, dass sie eine Pauschalzahlung in Höhe von 125 Euro (bei 100 % Beschäftigungsumfang) erhalten. Sollten diese Beschäftigten nicht bis spätestens 31. Dezember 2011 entsprechend der im öffentlichen Dienst erfolgten Tarifeinigung für den Sozial- und Erziehungsdienst – in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission Landeskirche und Diakonie in Württemberg beschlossenen Fassung – übergeleitet worden sein, werden an diesen Personenkreis nach den gleichen Anspruchsvoraussetzungen weitere 125 Euro ausgezahlt, fällig mit dem Entgelt für den Monat Januar 2012.

- c) § 2 Absatz 1 des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung vom 27. Februar 2010 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Datums „1. Oktober 2005“ das Datum „1. Oktober 2006“ und anstelle des Fälligkeitsmonats „Juli 2010“ der Fälligkeitsmonat „Mai 2011“ tritt.
- d) § 2 Absatz 2 des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung vom 27. Februar 2010 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Fälligkeitsmonats „September 2010“ der Fälligkeitsmonat „Mai 2011“ tritt.

7. a) Es wird folgende neue Anlage zur KAO eingefügt:

„Anlage 1.6.2 zur KAO

Arbeitsrechtliche Regelung zur Übernahme des TVFlex AZ

§ 1

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV Flex AZ – vom 27. Februar 2010 findet für die Beschäftigten im Geltungsbereich der KAO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

An Stelle von § 15 TV Flex AZ wird bestimmt:

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte im Geltungsbereich der KAO, die bis zum 31. Dezember 2016 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat.“

- b) Die seitherige Anlage 1.6.2 zur KAO wird zur Anlage 1.6.3 zur KAO.
- c) Das Anlagenverzeichnis (Anhang zur KAO) wird entsprechend a) und b) angepasst.

II. Änderungen der KAO

1. In § 6 Abs. 2 KAO werden die folgenden beiden neuen Buchstaben b) und c) eingefügt:

„(2 b) Ergeben sich bei teilzeitbeschäftigten Religionspädagoginnen und Religionspädagogen bei der Berechnung der arbeitsvertraglich vereinbarten dienstlichen Inanspruchnahme für das Unterrichtsdeputat Stundenanteile, ist diesen anzubieten, die arbeitsvertraglich vereinbarte dienstliche Inanspruchnahme so zu erhöhen, dass sich volle Stundendeputate ergeben. Auf Antrag der Beschäftigten können die Stundenanteile auch abgerundet werden.

(2 c) Ergeben sich zwischen der arbeitsvertraglich vereinbarten dienstlichen Inanspruchnahme und dem für das jeweilige Schuljahr maßgebenden Wochendeputat Zeitguthaben oder Zeitschulden von 1 Wochenstunde bei teilzeitbeschäftigten Religionspädagoginnen und Religionspädagogen mit einer dienstlichen Inanspruchnahme bis zu 50 v. H. oder bis zu 2 Wochenstunden bei Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von über 50 %, werden diese auf einem Arbeitszeitkonto gebucht. Zeitguthaben nach Satz 1 sind keine zuschlagspflichtigen Überstunden im Sinne von § 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 lit. a KAO.

Für das Arbeitszeitkonto gelten folgende Bedingungen.

Die im Arbeitszeitkonto gebuchten Zeitguthaben bzw. Zeitschulden sind bis zum Ende des auf das Schuljahr des Entstehens der Zeitguthaben bzw. Zeitschulden folgenden Schuljahres durch entsprechende Festlegungen des Unterrichtsdeputats durch den Schuldekan bzw. die Schuldekanin auszugleichen.

§ 10 findet für die unter Absatz 2 a fallenden Beschäftigten keine Anwendung.“

2. In § 8 Abs. 1 a erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Nacharbeit – 15 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.“

3. Die Protokollnotiz (KAO) zu § 18 Abs. 4 TVöD (VKA) wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Worte „derzeit 1 %“ durch die Worte „ab 1. Januar 2010 1,25 %, ab 1. Januar 2011 1,50 %, ab 1. Januar 2012 1,75 % und ab 1. Januar 2013 2,00 %“ ersetzt.

4. Die Maßgabebestimmung zu § 36 TVöD erhält folgende Fassung:

„Buchstaben a bis c und f bis h finden im Geltungsbereich dieser Ordnung keine Anwendung.“

III. Änderungen der AR-Ü

1. In Satz 1 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 4 Abs. 1 a AR-Ü wird die Angabe „Anlage 6 (Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden und die dem Geltungsbereich nach § 40 BT-B unterfallen)“ durch die Angabe „Anlage 4 TVÜ-VKA – Kr-Anwendungstabelle – (Geltungsbereich § 40 BT-K bzw. § 40 BT-B)“ ersetzt.

2. Es wird folgende Protokollnotiz (AR-Ü) zu Nr. 2 der Protokollerklärungen zu Absatz 3 eingefügt:

„Protokollnotiz (AR-Ü) zu Nr. 2 der Protokollerklärungen zu Absatz 3:

Der in Nr. 2 der Protokollerklärungen zu Absatz 3 genannte Termin bleibt unverändert, § 3 Abs. 2 AR-Ü findet hierauf keine Anwendung.“

3. Die Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 11 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Es wird folgende Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 17 Abs. 9 Satz 1 und 2 eingefügt:

„Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 17 Abs. 9 Satz 1 und 2:

Der in der Protokollerklärungen zu § 17 Abs. 9 Satz 1 und 2 genannte Termin bleibt unverändert, § 3 Abs. 2 AR-Ü findet hierauf keine Anwendung.“

IV. Inkrafttreten

Die Regelungen gemäß Nr. I, 1. bis 6., II., 2. bis 4. und III. treten zum 1. Januar 2010, die Regelung gemäß Nr. I, 7. tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Regelung gemäß Nr. II, 1. tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft und ist bis zum 31. Juli 2011 befristet.

**V.
Bekanntmachung von Änderungsstarifverträgen**

Folgende in Nr. I (modifiziert) übernommene Tarifverträge werden hiermit veröffentlicht:

**1. Änderungsstarifvertrag Nr. 5
vom 27. Februar 2010 zum
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,
einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 4 vom 13. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) Beschäftigte, für die der TV-Fleischuntersuchung gilt,

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Protokollerklärungen zu Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. April 2008“ gestrichen.

3. Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 16 (Bund) Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„2. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.“

4. § 16 (VKA) wird wie folgt geändert:

a) Die Protokollerklärung zu Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu Absatz 2:

Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beschäftigte erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“

5. § 17 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. Januar 2010 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 80 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrug von monatlich 50 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 80 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15).“

6. § 18 (VKA) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v. H. entspricht bis zu einer Vereinbarung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen

- ab 1. Januar 2010 1,25 v. H.,
- ab 1. Januar 2011 1,50 v. H.,
- ab 1. Januar 2012 1,75 v. H. und
- ab 1. Januar 2013 2,00 v. H.

der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers.“

7. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

a) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. August 2010 schriftlich beantragen.²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

„e) Altersteilzeitarifvertrag vom 27. Februar 2010,“

b) Buchstaben e bis g werden Buchstaben f bis h.

8. In § 39 Abs. 4 Buchst. c wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

9. Die Anlage A (Bund) wird für die Zeit

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

a) vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 wie aus Anhang 1 a ersichtlich,

b) vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011 wie aus Anhang 1 b ersichtlich und

c) ab 1. August 2011 wie aus Anhang 1 c ersichtlich gefasst.

– § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. September 2008 und

– § 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Dezember 2009.

10. Die Anlage A (VKA) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

Anhang 1 a zu § 1 Nr. 9

Anlage A (Bund)

Tabelle TVöD Bund
gültig vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	
9	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94	
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58
7	1.984,29	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73	2.129,09
1		1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

Anhang 1 b zu § 1 Nr. 9

Anlage A (Bund)

Tabelle TVöD Bund
gültig vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.705,35	4.111,08	4.262,14	4.801,65	5.211,67	
14	3.355,75	3.722,62	3.938,43	4.262,14	4.758,49	
13	3.093,55	3.431,28	3.614,73	3.970,79	4.467,14	
12	2.773,09	3.075,21	3.506,82	3.884,48	4.370,04	
11	2.675,97	2.967,32	3.183,11	3.506,82	3.976,20	
10	2.578,86	2.859,40	3.075,21	3.291,02	3.701,04	
9	2.277,82	2.524,91	2.654,40	2.999,68	3.269,44	
8	2.132,15	2.363,05	2.470,97	2.568,08	2.675,97	2.743,95
7	1.996,20	2.211,99	2.352,27	2.460,17	2.541,10	2.616,64
6	1.957,34	2.168,83	2.276,74	2.379,24	2.449,38	2.519,53
5	1.875,33	2.077,12	2.179,62	2.282,14	2.357,67	2.411,62
4	1.782,54	1.974,61	2.104,09	2.179,62	2.255,15	2.299,39
3	1.753,42	1.942,23	1.996,20	2.082,52	2.147,26	2.206,61
2	1.617,45	1.791,17	1.845,12	1.899,08	2.017,76	2.141,86
1		1.441,58	1.467,47	1.499,85	1.530,05	1.607,74

Anhang 1 c zu § 1 Nr. 9

Anlage A (Bund)

Tabelle TVöD Bund
gültig ab 1. August 2011
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.723,88	4.131,64	4.283,45	4.825,66	5.237,73	
14	3.372,53	3.741,23	3.958,12	4.283,45	4.782,28	
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,64	4.489,48	
12	2.786,96	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	
11	2.689,35	2.982,16	3.199,03	3.524,35	3.996,08	
10	2.591,75	2.873,70	3.090,59	3.307,48	3.719,55	
9	2.289,21	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67
7	2.006,18	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,81	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,13
5	1.884,71	2.087,51	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.217,64
2	1.625,54	1.800,13	1.854,35	1.908,58	2.027,85	2.152,57
1		1.448,79	1.474,81	1.507,35	1.537,70	1.615,78

Anhang 2 zu § 1 Nr. 10

Anlage A (VKA)

Tabelle TVöD VKA
gültig vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	5.448,74 ¹⁾
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	4.998,25
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	4.644,30
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	4.558,49
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	4.167,00
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	3.775,51
9 ²⁾	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94	3.464,45
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58 ³⁾
7	1.984,29 ⁴⁾	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50 ⁵⁾
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91 ⁶⁾	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73	2.129,09
1		1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

¹⁾ 5.523,82

Für Beschäftigte im Pflegedienst

²⁾

E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.729,74	2.895,98	3.099,78	3.292,84

³⁾ 2.770,49

⁴⁾ 2.037,92

⁵⁾ 2.563,48

⁶⁾ 1.825,54

Tabelle TVöD VKA
gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.705,35	4.111,08	4.262,14	4.801,65	5.211,67	5.481,43 ¹⁾
14	3.355,75	3.722,62	3.938,43	4.262,14	4.758,49	5.028,24
13	3.093,55	3.431,28	3.614,73	3.970,79	4.467,14	4.672,17
12	2.773,09	3.075,21	3.506,82	3.884,48	4.370,04	4.585,84
11	2.675,97	2.967,32	3.183,11	3.506,82	3.976,20	4.192,00
10	2.578,86	2.859,40	3.075,21	3.291,02	3.701,04	3.798,16

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9 ²⁾	2.277,82	2.524,91	2.654,40	2.999,68	3.269,44	3.485,24
8	2.132,15	2.363,05	2.470,97	2.568,08	2.675,97	2.743,95 ³⁾
7	1.996,20 ⁴⁾	2.211,99	2.352,27	2.460,17	2.541,10	2.616,64
6	1.957,34	2.168,83	2.276,74	2.379,24	2.449,38	2.519,53 ⁵⁾
5	1.875,33	2.077,12	2.179,62	2.282,14	2.357,67	2.411,62
4	1.782,54 ⁶⁾	1.974,61	2.104,09	2.179,62	2.225,15	2.299,39
3	1.753,42	1.942,23	1.996,20	2.082,52	2.147,26	2.206,61
2	1.617,45	1.791,17	1.845,12	1.899,08	2.017,76	2.141,86
1		1.441,58	1.467,47	1.449,85	1.530,05	1.607,74

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

1) 5.556,96

Für Beschäftigte im Pflegedienst

2) E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.746,12	2.913,36	3.118,38	3.312,60

3) 2.787,11

4) 2.050,15

5) 2.578,86

6) 1.836,49

Tabelle TVöD VKA
gültig ab 1. August 2011
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.723,88	4.131,64	4.283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84 ¹⁾
14	3.372,53	3.741,23	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,64	4.489,48	4.695,53
12	2.786,96	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77
11	2.689,35	2.982,16	3.199,03	3.524,35	3.996,08	4.212,96
10	2.591,75	2.873,70	3.090,59	3.307,48	3.719,55	3.817,15
9 ²⁾	2.289,21	2.573,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	3.502,67
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67 ³⁾
7	2.006,18 ⁴⁾	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,81	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,13 ⁵⁾
5	1.884,71	2.087,51	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45 ⁶⁾	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.217,64
2	1.625,54	1.800,13	1.854,35	1.908,58	2.027,85	2.152,57
1		1.448,79	1.474,81	1.507,35	1.537,70	1.615,78

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

1) 5.584,74

Für Beschäftigte im Pflegedienst

2)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.759,85	2.927,93	3.133,97	3.329,16

³⁾ 2.801,05

⁴⁾ 2.060,40

⁵⁾ 2.591,75

⁶⁾ 1.845,67

Niederschriftserklärung:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, die Niederschriftserklärung 17 b zum TVöD wie folgt zu fassen:

„17 b. Zu § 19 Abs. 5 Satz 2

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass im Bereich des Bundes bei der Berechnung des Vomhundertsatzes in § 5 LohnzuschlagsTV ab 1. Januar 2010 1,2 v. H., ab 1. Januar 2011 weitere 0,6 v. H. und ab 1. August 2011 weitere 0,5 v. H. zu berücksichtigen sind.“

**2. Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 27. Februar 2010
zum Tarifvertrag zur Überleitung der
Beschäftigten des Bundes
in den TVöD und zur Regelung des
Übergangsrechts (TVÜ-Bund)
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften]¹
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVÜ-Bund

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. Oktober 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
- c) Die Protokollerklärung wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Protokollerklärung“ wird durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt.

bb) Die bisherige Protokollerklärung wird Nummer 1.

cc) Es wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 a Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
- c) Die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

¹ Mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion wurden jeweils gleich lautende Tarifverträge geschlossen.

3. Die Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

ber 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundert-satz.“

4. Die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 9 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

5. § 19 wird wie folgt geändert:

„Die Zulage für Vorarbeiter/innen und Vorhandwerker /innen sowie Lehrgesellen/innen verändert sich bei all-gemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezem-

a) In Absatz 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 2009“ gestrichen und die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. Januar 2010	1.665,72	1.844,85	1.909,21	1.995,01	2.054,01	2.097,99
gültig ab 1. Januar 2011	1.675,71	1.855,92	1.920,67	2.006,98	2.066,33	2.110,58
gültig ab 1. August 2011	1.684,09	1.865,20	1.930,27	2.017,01	2.076,66	2.121,13

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ab 1. Januar 2009“ gestrichen und die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. Januar 2010	4.638,94	5.148,42	5.631,08	5.952,86	6.027,94
gültig ab 1. Januar 2011	4.666,77	5.179,31	5.664,87	5.988,58	6.064,11
gültig ab 1. August 2011	4.690,10	5.205,21	5.693,19	6.018,52	6.094,43

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. August 2010 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

**3. Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 27. Februar 2010
zum Tarifvertrag zur Überleitung
der Beschäftigten
der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-VKA)
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderungen des TVÜ-VKA

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 13. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
- c) Die Protokollerklärung zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Protokollerklärung“ wird durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt.

bb) Die bisherige Protokollerklärung wird Nr. 1.

cc) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.

c) Die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Die Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 9 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:

„1Die Zulage für Vorarbeiter/innen und Vorhandwerker/innen, Fachvorarbeiter/innen und vergleichbare Beschäftigte oder Lehrgesellen/innen verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 2009“ gestrichen und die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. Januar 2010	1.665,72	1.844,85	1.909,21	1.995,01	2.054,01	2.097,99
gültig ab 1. Januar 2011	1.675,71	1.855,92	1.920,67	2.006,98	2.066,33	2.110,58
gültig ab 1. August 2011	1.684,09	1.865,20	1.930,27	2.017,01	2.076,66	2.121,13

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ab 1. Januar 2009“ gestrichen und die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. Januar 2010	4.697,93	5.207,41	5.690,07	6.011,86	6.086,94
gültig ab 1. Januar 2011	4.726,12	5.238,65	5.724,21	6.047,93	6.123,46
gültig ab 1. August 2011	4.749,75	5.264,84	5.752,83	6.078,17	6.154,08

6. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 9 werden die Wörter „Bei Beschäftigten,“ durch die Wörter „Bei Beschäftigten, auf die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden und“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. Januar 2010	2.380,89	2.684,49	2.816,05	3.139,89	3.392,89	3.544,69
gültig ab 1. Januar 2011	2.395,18	2.700,60	2.832,95	3.158,73	3.413,25	3.565,96
gültig ab 1. August 2011	2.407,16	2.714,10	2.847,11	3.174,52	3.430,32	3.583,79

bb) In Satz 1 Buchstabe b wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. Januar 2010	2.471,43	2.724,43	2.967,31	3.179,83	3.442,95	3.554,27
gültig ab 1. Januar 2011	2.486,26	2.740,78	2.985,11	3.198,91	3.463,61	3.575,60
gültig ab 1. August 2011	2.498,69	2.754,48	3.000,04	3.214,90	3.480,93	3.593,48

cc) In Satz 1 Buchstabe c wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. Januar 2010	2.572,63	2.775,03	3.028,03	3.230,43	3.483,43	3.609,93
gültig ab 1. Januar 2011	2.588,07	2.791,68	3.046,20	3.249,81	3.504,33	3.631,59
gültig ab 1. August 2011	2.601,01	2.805,64	3.061,43	3.266,06	3.521,85	3.649,75

c) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. Januar 2010	3.283,94	3.643,20	3.865,84
gültig ab 1. Januar 2011	3.303,64	3.665,06	3.889,04
gültig ab 1. August 2011	3.320,16	3.683,39	3.908,49

7. In § 30 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „in Höhe von 5.625 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2010 in Höhe von 6.086,94 Euro, ab 1. Januar 2011 in Höhe von 6.123,46 Euro und ab 1. August 2011 in Höhe von 6.154,08 Euro“ ersetzt.
8. In § 32 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „in Höhe von 5.625 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2010 in Höhe von 6.086,94 Euro, ab 1. Januar 2011 in Höhe von 6.123,46 Euro und ab 1. August 2011 in Höhe von 6.154,08 Euro“ ersetzt.
9. Die Anlage 4 wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. August 2010 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

EG 7, EG 8	7 a	V mit Aufstieg nach V a	---	2.198,80	2.338,24	2.552,76	2.660,01	2.770,49
		IV mit Aufstieg nach V und V a IV mit Aufstieg nach V	2.037,92					
EG 4, EG 6	4 a	II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	1.825,54	1.962,83	2.091,54	2.365,05	2.434,77	2.563,48
		I mit Aufstieg nach II	1.742,96					

Kr-Anwendungstabelle
 – (Geltungsbereich § 40 BT-K bzw. § 40 BT-B) –

Gültig vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011
 (monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen						
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6			
EG 12	12 a	XII mit Aufstieg nach XIII	---	---	3.506,82	3.884,48 nach 2 J. St. 3	4.370,04 nach 3 J. St. 4	4.585,84			
	11 b	XI mit Aufstieg nach XII	---	---	---	3.506,82	3.976,20	4.192,00			
EG 11	11 a	X mit Aufstieg nach XI	---	---	3.183,11	3.506,82 nach 2 J. St. 3	3.976,20 nach 5 J. St. 4	---			
	10 a	IX mit Aufstieg nach X	---	---	3.075,21	3.291,02 nach 2 J. St. 3	3.701,04 nach 3 J. St. 4	---			

EG 9, EG 9 b	9 d	VIII mit Aufstieg nach IX	---	---	2.999,68	3.269,44 nach 4 J. St. 3	3.485,24 nach 2 J. St. 4	---
	9 c	VII mit Aufstieg nach VIII	---	---	2.913,36	3.118,38 nach 5 J. St. 3	3.312,60 nach 5 J. St. 4	---
	9 b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	---	---	2.654,40	2.999,68 nach 5 J. St. 3	3.118,38 nach 5 J. St. 4	---
	9 a	VI ohne Aufstieg	---	---	2.654,40	2.746,12 nach 5 J. St. 3	2.913,36 nach 5 J. St. 4	---
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	V a mit Aufstieg nach VI	---	2.352,27	2.470,97	2.568,08	2.746,12	2.913,36
		V mit Aufstieg nach V a und VI	---					
		V mit Aufstieg nach VI	2.211,99					
EG 7, EG 8	7 a	V mit Aufstieg nach V a	---	2.211,99	2.352,27	2.568,08	2.675,97	2.787,11
		IV mit Aufstieg nach V und V a	2.050,15					
		IV mit Aufstieg nach V	---					
EG 4, EG 6	4 a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.836,49	1.974,61	2.104,09	2.379,24	2.449,38	2.578,86
		III mit Aufstieg nach IV	---					
EG 3, EG 4	3 a	I mit Aufstieg nach II	1.753,42	1.942,23	1.996,20	2.082,52	2.147,26	2.299,39

Kr-Anwendungstabelle

– (Geltungsbereich § 40 BT-K bzw. § 40 BT-B) –

Gültig ab 1. August 2011
(monatlich in Euro)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen						
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6			
EG 12	12 a	XII mit Aufstieg nach XIII	---	---	3.524,35	3.903,90 nach 2 J. St. 3	4.391,89 nach 3 J. St. 4	4.608,77			
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg nach XII	---	---	---	3.524,35 nach 2 J. St. 3	3.996,08 nach 5 J. St. 4	4.212,96			
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	---	---	3.199,03	3.307,48 nach 2 J. St. 3	3.719,55 nach 3 J. St. 4	---			
EG 10	10 a	IX mit Aufstieg nach X	---	---	3.090,59	3.014,68	3.502,67 nach 2 J. St. 4	---			
EG 9, EG 9 b	9 d	VIII mit Aufstieg nach IX	---	---	2.927,93	3.133,97 nach 5 J. St. 3	3.329,16 nach 5 J. St. 4	---			
	9 c	VII mit Aufstieg nach VIII	---	---	2.667,67	3.014,68 nach 5 J. St. 3	3.133,97 nach 5 J. St. 4	---			
	9 b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	---	---	2.667,67	2.759,85 nach 5 J. St. 3	2.927,93 nach 5 J. St. 4	---			
	9 a	VI ohne Aufstieg	---	---	2.667,67	2.580,92	2.759,85	---			
	8 a	V a mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach V a und VI V mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach V a	---	2.223,05	2.483,32	2.580,92	2.759,85	2.927,93	---		
EG 7, EG 8	7 a	IV mit Aufstieg nach V und V a IV mit Aufstieg nach V	---	2.223,05	2.364,03	2.580,92	2.689,35	2.801,05			
		II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	1.845,67	1.984,48	2.114,61	2.391,14	2.461,63	2.591,75			
EG 4, EG 6	4 a	I mit Aufstieg nach II	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.310,89			

**4. Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 27. Februar 2010
zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/
Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)
vom 27. Oktober 2009**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),

vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVPöD

Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

ab 1. Januar 2010	1.480,72 Euro,
ab 1. Januar 2011	1.489,60 Euro,
ab 1. August 2011	1.497,05 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers

ab 1. Januar 2010	1.269,14 Euro,
ab 1. Januar 2011	1.276,75 Euro,
ab 1. August 2011	1.283,13 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters, der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

ab 1. Januar 2010	1.215,67 Euro,
ab 1. Januar 2011	1.222,96 Euro,
ab 1. August 2011	1.229,07 Euro.“

2. § 13 Satz 3 wird aufgehoben.

3. In § 18 Abs. 3 Buchst. a wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. August 2010 schriftlich beantragen. ²Für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft.

**5. Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 27. Februar 2010
zum Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
– Besonderer Teil BBiG –
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),

vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVAöD – Besonderer Teil BBiG –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen
Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom
13. September 2005, zuletzt geändert durch den
Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. März 2008, wird
wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	ab 1. Januar 2010	ab 1. Januar 2011	ab 1. August 2011
im ersten Ausbildungsjahr	695,59 Euro	699,76 Euro	703,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	744,98 Euro	749,45 Euro	753,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	790,30 Euro	795,04 Euro	799,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	853,18 Euro	858,30 Euro	862,59 Euro

2. § 16 a wird wie folgt gefasst:

„§ 16 a
Übernahme von Auszubildenden

(1) ¹Auszubildende werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mindestens mit der Abschlussnote „befriedigend“ im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass die von Absatz 1 nicht erfassten Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegen stehen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.

(3) § 16 a tritt mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft.“

3. In § 20 a Abs. 3 Buchst. a wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. August 2010 schriftlich beantragen. ²Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

**6. Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 27. Februar 2010 zum
Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
– Besonderer Teil Pflege –
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,
und

einerseits

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderungen des TVAöD
– Besonderer Teil Pflege –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	ab 1. Januar 2010	ab 1. Januar 2011	ab 1. August 2011
im ersten Ausbildungsjahr	816,68 Euro	821,58 Euro	825,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	877,40 Euro	882,66 Euro	887,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	977,59 Euro	983,46 Euro	988,38 Euro

²Für Auszubildende, für die § 2 Abs. 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum TVAöD – BT Pflege – Anwendung findet, beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für die Laufzeit des jeweiligen Tarifvertrages bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist

	ab 1. Januar 2010	ab 1. Januar 2011	ab 1. August 2011
im ersten Ausbildungsjahr	808,65 Euro	813,50 Euro	817,57 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	868,87 Euro	874,08 Euro	878,45 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	965,89 Euro	971,69 Euro	976,55 Euro

“

2. Nach § 14 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Übernahme von Auszubildenden

¹Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat. ³Diese Regelung tritt mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft.“

3. In § 20a Abs. 3 Buchst a wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.

4. Die Anlage 5 wird gestrichen.

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. August 2010 schriftlich beantragen. ²Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

**7. Tarifvertrag
über die einmalige Sonderzahlung 2011
vom 27. Februar 2010**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-
verbände (VKA)
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- b) Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil –
oder
- c) Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD).

§ 2
Einmalige Sonderzahlung 2011 für Beschäftigte

(1) Die unter § 1 Buchst. a fallenden Beschäftigten erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 240 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2

TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. ³Saisonkräfte, die im Januar 2011 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im November 2011 von der einmaligen Sonderzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2011 ein Zwölftel.

(2) ¹§ 24 Abs. 2 TVöD gilt entsprechend. ²Satz 1 gilt auch für Beschäftigte, für die gemäß § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung (TVsA) vom 13. September 2005 eine herabgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2011. ⁴Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

(3) Wird im Laufe des Monats Januar 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

(4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3
Einmalige Sonderzahlung 2011
für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

Für die unter § 1 Buchst. b und c fallenden Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro erhalten.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

**8. Tarifvertrag
über eine einmalige Pauschalzahlung
vom 27. Februar 2010**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (verdi),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen.

§ 2 Einmalige Pauschalzahlung

(1) Für das Jahr 2010 erhalten Beschäftigte, die am 31. Dezember 2009 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund/TVÜ-VKA und Anlage 4 TVÜ-Bund/Anlage 3 TVÜ-VKA eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2009 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Juli 2010, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2010 bis zum 31. Juli 2010 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt besteht.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. ³Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Jahr 2010 bis zum 31. Juli 2010 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Monat November 2010 von der einmaligen Pauschal-

zahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2010 ein Zwölftel.

(2) ¹Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis 1. Juli 2010 begonnen hat,
- die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und
- deren Arbeitsverhältnis am 30. September 2010 fortbesteht.

²Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind. ³Die Pauschalzahlung ist im September 2010 fällig.

(3) ¹Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 TVÜ-Bund/TVÜ-VKA am 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund/TVÜ-VKA und Anlage 4 TVÜ-Bund/Anlage 3 TVÜ-VKA geführt hat. ²Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 28 a Abs. 7 TVÜ-VKA keinen Gebrauch gemacht haben.

(4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2009 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Juli 2010 in den Fällen des Absatzes 2.

(5) Keine Pauschalzahlung erhalten

- Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD, sowie im Bereich der VKA
- Beschäftigte, die unter die Anlage 4 TVÜ-VK fallen,
- Beschäftigte, auf die am 31. Dezember 2009 die Anlage C (VKA) zum TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) Anwendung gefunden hat.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten nur einmal zu.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

**9. Tarifvertrag
zu flexiblen Arbeitszeitregelungen
für ältere Beschäftigte – TVFlexAZ
vom 27. Februar 2010**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauern-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) fallen.

² § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

II. Altersteilzeit (ATZ)

§ 2

Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis

- a) in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) und
- b) im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 4)

möglich.

§ 3

Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen

¹ Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen. ² Die Festlegung der in Satz 1 genannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeitarbeit zugelassen wird, erfolgt durch den Arbeitgeber.

§ 4

Altersteilzeit im Übrigen

(1) Den Beschäftigten wird im Rahmen der Quote nach Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes in Anspruch zu nehmen, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.

(2) ¹ Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v. H. der Beschäftigten (§ 1) der Verwaltung/des Betriebes von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. ² Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 31. Mai des Vorjahres.

Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 2:

1. Betriebe im Sinne dieser Vorschrift sind auch rechtlich unselbstständige Regie- und Eigenbetriebe.
2. ¹ In die Quote werden alle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse einschließlich solcher nach § 3 dieses Tarifvertrages einbezogen. ² Die so errechnete Quote gilt für das gesamte Kalenderjahr; unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt. ³ Die Quote wird jährlich überprüft.

(3) Der Arbeitgeber kann ausnahmsweise die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach diesem Tarifvertrag setzt voraus, dass die Beschäftigten

- a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.

(2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.

(3) ¹Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. ³Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden.

§ 6

Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

(1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein und darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

(2) ¹Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. ²Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG; dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben.

(3) ¹Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell) oder
- b) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Beschäftigten anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt werden (Blockmodell).

²Die Beschäftigten können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 7

Entgelt und Aufstockungsleistungen

(1) ¹Beschäftigte erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Teilzeitmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) das Tabellenentgelt und

alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Abs. 2 TVöD bzw. § 7 Abs. 3 TV-V ergebenden Beiträge. ²Maßgebend ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Abs. 2.

(2) ¹Beschäftigte erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 Satz 2) weitergearbeitet hätten; die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase rätierlich ausgezahlt. ²Das Wertguthaben erhöht sich bei allgemeinen Tarifierhöhungen in der von den Tarifvertragsparteien jeweils festzulegenden Höhe.

(3) ¹Das den Beschäftigten nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 um 20 v.H. aufgestockt. ²Bemessungsgrundlage für die Aufstockung ist das Regelarbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit (§ 6 Abs. 1 AltTZG). ³Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z.B. Jahressonderzahlung) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z.B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für das bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase auszugehende Wertguthaben entsprechend.

(4) ¹Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt entrichtet der Arbeitgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenaufstockung) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b i. V.m. § 6 Abs. 1 AltTZG. ²Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte im Sinne von § 4 Abs. 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.

(5) ¹In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absätzen 1 bis 4 längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 TVöD bzw. § 13 Abs. 1 Satz 1 TV-V. ²Für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 22 Abs. 2 bis 4 TVöD bzw. § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 TV-V), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, wird der Aufstockungsbetrag gemäß Absatz 3 in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt.

§ 8

Verteilung des Urlaubs im Blockmodell

¹Für Beschäftigte, die Altersteilzeit im Blockmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. ²Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Beschäftigten für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 9

Nebentätigkeit

(1) ¹Beschäftigte dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. ²Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(2) ¹Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Beschäftigte eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. ²Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.

§ 10

Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell bei Krankheit

Ist die/der Beschäftigte bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 TVöD; § 13 Abs. 1 Satz 1 TV-V) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

§ 11

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände

- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an die/der Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann oder
- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die/der Beschäftigte eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.

(3) ¹Endet bei einer/einem Beschäftigten, die/der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat sie/er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den erhaltenen Entgelten und dem Entgelt für den Zeitraum ihrer/seiner tatsächlichen Beschäftigung, die sie/er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte, vermindert um die vom Arbeitgeber gezahlten Aufstockungsleistungen. ²Bei Tod der/des Beschäftigten steht dieser Anspruch den Erben zu.

§ 12

Dienst

¹In einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung bzw. in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung können von den § 2 bis 11 abweichende Regelungen vereinbart werden. ²Abweichende Regelungen sind nur zulässig, soweit die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für Altersteilzeit nach dem AltTZG nicht unterschritten werden.

Protokollerklärung:

Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.

III. Flexible Altersarbeitszeit (FALTER)

§ 13

Flexible Altersarbeitszeit

¹Älteren Beschäftigten wird in einem Modell der flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER) ein gleitender Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglicht. ²Das Modell sieht vor, dass die Beschäftigten über einen Zeitraum von vier Jahren ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduzieren und gleichzeitig eine Teilrente in Höhe von höchstens 50 v.H. der jeweiligen Altersrente beziehen. ³Die reduzierte Arbeitsphase beginnt zwei Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den die/der Beschäftigte eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen kann und geht zwei Jahre über diese Altersgrenze hinaus. ⁴Die Beschäftigten erhalten nach Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente einen Anschlussarbeitsvertrag für zwei Jahre unter der Bedingung, dass das Arbeitsverhältnis bei Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente endet. ⁵Die

übrigen tariflichen Beendigungstatbestände bleiben unberührt. ⁶Auf die Vereinbarung von flexibler Arbeitszeit besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung.

(2) ¹Vorstehende Regelungen gelten unter Berücksichtigung gegebenenfalls abweichender Regelungen in einzelnen TV-N in Nahverkehrsunternehmen bis zum Abschluss eines Tarifvertrages zum demographischen Wandel, jedoch längstens bis zum 30. Juni 2011. ²Abweichend von § 15 Abs. 2 muss in Nahverkehrsunternehmen die Altersteilzeit vor dem 1. Juli 2011 beginnen. ³Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse in Nahverkehrsunternehmen, die nach diesem Tarifvertrag vereinbart wurden, findet der Tarifvertrag bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses weiter Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. ²Bei Inkrafttreten bereits bestehende Dienst- oder Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2016 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat.

Niederschriftserklärung:

Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, den ATV/ATV-K dahingehend anzupassen, dass als zuzusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 15 Abs. 2 ATV/ATV-K das 1,6fache des Entgelts nach § 7 Abs. 1 und 2 gilt.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 520 604 10)